

Erfolgreiche Informationstagungen, Änderungen der LSV und anderes:

# Aktuelle Informationen aus der Fachstelle Lärmschutz

Drei Themen werden im folgenden Beitrag behandelt:

– Bauen an lärmbelasteten Standorten: Gut besuchte Informationstagungen im Frühling/Sommer 1995 mit über 500 Teilnehmenden;

– Änderungen der Lärmschutzverordnung (LSV): Sie betreffen unter anderem die Belastungsgrenzwerte für Lärm von Militärflugplätzen (Anhang 8);

– BUWAL-Mitteilungen zur LSV Nr. 6 und 7 (1995): Korrekturen zum Strassenlärm-Berechnungsmodell; Vereinfachung der Methode zur Ermittlung der Ausenlärm-Immissionen bei geschlossenem Fenster.

## Abschluss der Informationstagungen 1995 «Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren»

Anlässlich von vierzehn dezentral durchgeführten «Auffrischungsseminarien», welche die Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes (FALS) gemeinsam mit dem Amt für technische Anlagen und Lufthygiene (ATAL) organisierte, wurden in den Monaten Mai bis Juli 1995 Bauvorstände und im Vollzug beschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Städten und Gemeinden im Kanton Zürich – insgesamt etwa 260 Personen – über Schwer-

Redaktionelle Verantwortung

für diesen Beitrag:

Tiefbauamt

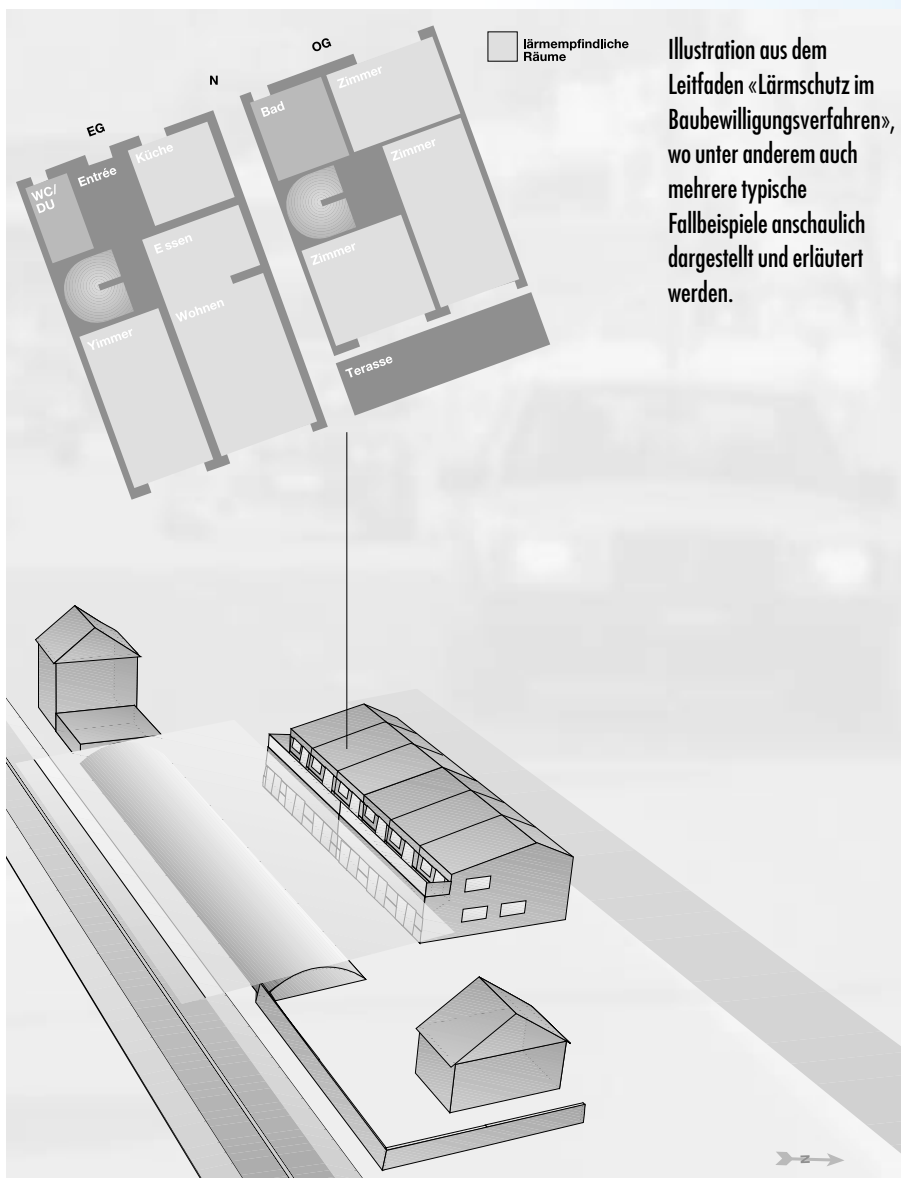
Fachstelle Lärmschutz

Alfred Müller

Postfach 1487

8058 Zürich-Flughafen

Telefon 01 816 46 03



LÄRM

punktsthemen des Lärmschutzes im Baubewilligungs- und Gestaltungsplan-Verfahren sowie über Fragen aus dem Vollzug des Energierechtes orientiert.

Als Tagungsunterlage gab die FALS den neu aufgelegten und vollständig überarbeiteten Leitfaden «Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren» (Mai 1995) ab, und mit Einführungreferaten wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Zugang zu dieser neu gestalteten praxisorientierten Vollzugshilfe erleichtert.

In persönlichem Kontakt mit den kommunalen Baubehörden konnten überdies interessante Sach- und Verfahrensfragen aus der Vollzugspraxis der Lärmschutzverordnung (LSV) und des Meldeverfahrens für Bauvorhaben in lärmbelasteten Gebieten diskutiert werden.

### Abschlussstagung für Lärmspezialisten

An der Abschlussveranstaltung für Berechtigte zur privaten Kontrolle, Ingenieurbüros und Lärmgutachter vom 2. November 1995 am Technikum Winterthur konnten erfreulicherweise über 240 Seminar-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer begrüsst werden.

Zu den Zielen der Tagung gehörte unter anderem, zu erreichen, dass künftig bei Baugesuchen in lärmbelasteten Gebieten die lärmrelevanten Fakten und Entscheidungsgrundlagen möglichst einheitlich und vollständig dokumentiert sind (Formular «Lärmschutz»), wodurch Verfahrensverzögerungen vermieden werden können und der Umfang von Lärmgutachten auf das erforderliche Minimum beschränkt bleibt.

## Lärmschutz-Verordnung (LSV): Änderung vom 27. Juni 1995

### Anhang 8: Belastungsgrenzwerte für Lärm von Militärflugplätzen

Der Bundesrat hat mit der Inkraftsetzung des Anhangs 8 der Lärmschutzverordnung des Bundes (LSV) auf den 1. August 1995 die Belastungsgrenzwerte für den Lärm von Militärflugplätzen festgelegt.

Für die vom Militärfluglärm betroffenen Gemeinden sind damit die verbindlichen Grundlagen für die Durchsetzung der Lärmschutzverordnung, speziell in bezug auf Art. 31 LSV (Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten), gegeben.

Für den Anlagehalter des Militärflugplatzes beginnen nun die Fristen für die Erarbei-

tung des definitiven Lärmbelastungskatasters und die nachfolgende Sanierungsplanung von Schallschutzmassnahmen (Fensterersatz) an betroffenen Gebäuden zu laufen.

Bewilligungspflichtige Vorhaben im fluglärmbelasteten Gebiet sind nach wie vor dem Kreisingenieur IV des kantonalen Tiefbauamtes zu melden (Ziffer 2.27 Anhang BVV). Übermässige Lärmeinwirkungen sind bei der Zonenplanung (Ein- und Umzonungen) sowie bei der Erteilung von Baubewilligungen (Begründung des überwiegenden Interesses, Art. 31 Abs. 2 LSV), zu berücksichtigen.

### Aufhebung von Art. 44 Abs. 4 LSV

Der Bundesrat hat am 22. Juni 1995 Art. 44 Abs. 4 der LSV aufgehoben. Das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) ist somit im Zusammenhang mit der Festsetzung der Empfindlichkeitsstufen nicht mehr anzuhören. Der Wegfall dieser Bestimmung beschleunigt gewisse Verfahrensabläufe, hat aber auf das Meldeverfahren (Ziffer 2.28 Anhang BVV) einstweilen keinen weiteren Einfluss. Zur Zeit wird noch geprüft, ob und welche Vereinfachungen auch auf kantonaler Ebene möglich sind.

Die Bauvorstände der Gemeinden im Kanton Zürich wurden im Dezember 1995 über diese Änderung von Rechtsnormen informiert.

### Änderung der UVPV ohne direkte Auswirkung auf die Lärmschutzverordnung (LSV)

Die Änderungen vom 5. September 1995 in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), in Kraft seit dem 1. Oktober 1995, bringen keine direkten Lärmschutz-spezifischen, wohl aber Auswirkungen im Sinne gestraffter Verfahren. Siehe dazu auch den Kurzbeitrag unter der Rubrik «Allgemeines/Agenda» im vorderen Teil dieser ZUP-Ausgabe.

## BUWAL-Mitteilungen zur Lärmschutzverordnung (LSV)

### Mitteilung Nr. 6 (1995):

#### Strassenlärm – Korrekturen

#### zum Strassenlärm-Berechnungsmodell

Als Folge neuerer Erkenntnisse über Abweichungen zwischen berechneten und gemessenen Lärmimmissionen innerorts empfiehlt das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BUWAL) in der Mitteilung Nr. 6 (1995) eine Anpassung der bisher angewendeten Strassenlärm-Berechnungsmodelle und

ein neues Verfahren zur Ermittlung der Reflexionszuschläge.

Die Fachstelle Lärmschutz des kantonalen Tiefbauamtes (FALS) hat den auf dem Gebiete der Lärmertmittlungen tätigen Ingenieurbüros die Anwendung der neuen Modellparameter ab 1. Januar 1996 empfohlen.

Da die FALS noch über keine dokumentierten Erfahrungswerte in bezug auf die praktische Anwendbarkeit der verschiedenen Berechnungsmodelle verfügt, müssen in der Zwischenzeit Gutachten Auskunft geben über die angewendeten Berechnungsmodelle, die verwendeten Belagstypen und das Verfahren für die Berechnung der Reflexionszuschläge.

### Mitteilung Nr. 7 (1995):

#### Methode zur Ermittlung der Aussenlärm-Immissionen bei geschlossenem Fenster

Lärmimmissionen sind bekanntlich – gestützt auf Art. 39 LSV – in der Mitte des offenen Fensters zu ermitteln.

In besonderen Situationen, die ein längeres Offenhalten der Fenster nicht gestatten, beschreibt das BUWAL in der Mitteilung Nr. 7 (1995) eine Methode, welche die Ermittlung der Lärmimmissionen bei geschlossenem Fenster mit einer Mikrofonposition direkt auf der Fensterscheibe oder direkt auf der Fassade gestattet. Mit einer Korrektur ist das Ergebnis auf die Mitte des offenen Fensters umzurechnen.

In einem Informationsschreiben hat die Baudirektion neben den betroffenen privaten Büros auch die zuständigen Gemeindebehörden auf diese künftig zu beachtenden Standard-Voraussetzungen hingewiesen.

## Leitfaden «Lärmschutz im Baubewilligungsverfahren»

(Ausgabe Mai 1995)

Private, Fachleute aus Architektur-, Ingenieur- und Planungsbüros, interessierte Bauherrschaf-ten usw. können diese praxisorientierte Vollzugshilfe

zum Preis von Fr. 29.—

bestellen bei der

**Fachstelle Lärmschutz  
des kantonalen Tiefbauamtes**

**Postfach 1487**

**8058 Zürich-Flughafen**

**Telefon 01 816 21 52**

**Fax 01 816 47 20**